Kreisjägerschaft Mindelheim e.V.

1. Vorsitzender Peter Heckel
Zängerlestraße 4
87719 Mindelheim
E-Mail: peterheckel1@web.de
Bankverbindung:
Sparkasse Bad Wörishofen
IBAN: DE83 7315 0000 0620 6213 67
BIC: BYLADEM1MLM

INFOBRIEF

Werte Jagdkameradin, werter Jagdkamerad,

Corona hat unser Vereinsleben 2020 deutlich beeinträchtigt.

1.Tätigkeitsbericht 2020

Januar
07.01./ 08.01.2020 um 17:00 Uhr „Kochkurs mit Wild“ im „Schützenheim“ in Salgen

Februar
22.02.2020 Fahrt zur Jagdmesse in Salzburg

März
05.03.2020 um 20:00 Uhr Infoabend Hundekurs im „Schützenheim“ in Salgen (s.Anlage)
11.03.2020 satzungsgemäße Kassenprüfung: Kassenbericht von 1.Kassiererin Dagma Kleint und 2.Kassier Wolfgang Högg, geprüft von den Kassenprüfern Ulrich Peter und Josef Lindner, sie wurde ohne Beanstandungen abgenommen.
Festgestellt wurde folgendes Jahresergebnis 2019: Einnahmen [redacted] und Ausgaben [redacted] Euro, Endbestand: [redacted] Euro. (Details bei der nächsten Jahreshauptversammlung) Erstellung Haushaltsplan 2020: s. Anlage
15.03.2020 Übungsbeginn Hundekurs
Coranabedingte Absage von Jahreshauptversammlung und Hegeschau

September
12.9. Brauchbarkeitsprüfung Hundekurs

Oktober
10.10.-18.10.2020 Hubertuswoche in Bad Wörishofen: 2 Blaskonzerte statt Hubertuswoche

Jägerstammtisch im „Schützenheim“ in Salgen um 20.00 Uhr am Ersten Freitag im Monat:
Muss leider noch pausiert werden! Terminbekanntgabe dann auf unserer Homepage unter www.jagd-mindelheim.de .

2. Termine und Veranstaltungen 2021
März (mit Vorbehalt)
12.3.2021 um 19.30 Uhr Jahreshauptversammlung im „Stern“ in Rammingen
5.3. 2021 um 20.00 Uhr Infoabend Hundekurs (s.Anlage) im „Schützenheim“ in Salgen
21.3.2021 Übungsbeginn Hundkurs
April (mit Vorbehalt)
23.4.2021 um 19.30 Uhr Hegeschau im „Stern“ in Rammingen (schriftl.Einladungen folgen)
September
voraussichtlicher Prüfungstermin Hundekurs
Oktober
9.10.-17.10.2021 Hubertuswoche in Bad Wörishofen

Voraussichtliche Schießtermine in Nassenbeuren:
Jagdliches Schießen jeweils von 14.00 Uhr – 18.00 Uhr
am 20.3. 2021,10.04.2021, 17.4.2021, 24.4.2021, 19.6.2021, 11.9.2021, 16.10.2021, 30.10.2021, 20.11.2021, 11.12.2021 (vom 16.10.- 11.12.2021 auch laufender Keiler)
Solange der Lockdown besteht, findet kein Schießen statt!!
Tontaubenschießen:
Wir können wieder als Gäste der Kreisgruppe Neu-Ulm in Unterrot an den Jagdlichen Schießterminen teilnehmen: sind auf der Homepage www.jagd-neu-ulm.de einzusehen.
Dabei gilt: die offiziellen Schießzeiten beachten, in nicht zu großen Gruppen (<10) kommen und als Gäste und Mitglieder der Kreisjägerschaft Mindelheim anmelden.
Solange der Lockdown besteht, findet kein Schießen statt!!

3. Die Jahresbeiträge 2021 werden in der KW 11 abgebucht, bei Neueintritten später. Der vorgezogene Einzug erfolgt aufgrund der Änderung der Beitragsordnung des LJV Bayern.
4. Neue Regelung für die Aufwandsentschädigung von Schwarzwild seit 1.12.2020 s. Anlage
5. Gemeinsame Stellungnahme durch u.a. BJV zum Gesetzenwurf der Bundesregierung zur Änderung des Bundesjagd-,Bundesnaturschutz- und des Waffengesetzes vom 27.10.2020 s.Anlage

Der Infobrief soll nach Möglichkeit per E-Mail verschickt werden. Wer seine E-Mail-Adresse noch nicht mitgeteilt hat, soll dies bitte noch tun. An alle anderen erfolgt der Versand weiterhin per Post. Im Übrigen erfolgt die Veröffentlichung auch auf unserer Homepage unter www.jagd-mindelheim.de.
Zur Schätzung von Wildschäden kann auch unser Waidkamerad Jürgen Lutzenberger herangezogen werden. Kontakt: 0172/5224060.

Waidmannsheil,
Frohe und Friedvolle Weihnachtsfeiertag
und ein gutes, gesundes neues Jahr 2021

wünscht Ihnen
Ihr Vorstand

Peter Heckel, 1. Vorsitzender

Tom Miller, 2. Vorsitzender

Dagmar Kleint, 1. Kassiererin

Wolfgang Högg, 2. Kassierer

Dr. Christian Vogginger, 1. Schriftführer

Peter Dorer, 2. Schriftführer

Bericht des Hundeobmanns

für das Jahr 2020

Am Vorbereitungskurs zur Brauchbarkeitsprüfung 2020 nahmen 10 Hunde teil.

Der Kurs umfasste 15 Übungstage, an denen abwechselnd in den Revieren Mattsies, Tussenhausen, Zaisertshofen, Mindelau und im Stadtwald Mindelheim geübt wurde.

Den Pächtern dieser Reviere gilt hier mein besonderer Dank.

Die Hunderassen, die am Vorbereitungskurs teil nahmen, waren

ein Beagle, ein Griffon, ein Deutsch-Drahthaar, eine Steirische Rauhhaarbracke, ein Deutscher Wachtelhund , ein Rauhhaardackel, ein Labrador Retriever, zwei Kleine Münsterländer und ein Basset Fauve de Bretagne.

Zur Prüfung, die am 12. September statt fand, traten 6 Gespanne in 2 Gruppen an, von denen alle die Prüfung bestanden.

Die Zeugnisse wurden nach der Prüfung, bei gemütlicher Runde an der Fischerhütte des Fischereivereins Zaisertshofen übergeben.

Hier nochmal ein Dankeschön an alle Helfer, Richter, Hilfsrichter, Rehträger

und dem Fischeiverein Zaisertshofen für die tatkräftige Unterstützung.

Auch im Jahr 2021 findet wieder ein Vorbereitungskurs zur Brauchbarkeitsprüfung statt, sofern die Coronaregeln es zulassen.

Nähere Informationen und Anmeldungen bitte an

1. Hundeobmann Hans Biesle, Tel. 0157 511 866 91 oder
2. Hundeobmann Thomas Schmid, Tel. 0172 899 6087.

Terminplan für den Vorbereitungskurs zur Brauchbarkeitsprüfung 2021

Infoabend: Freitag 05.03.2021, 20.00 Uhr im Schützenheim Salgen, Johannesweg 1a, 87775 Salgen

Übungsbeginn: Sonntag 21.03.2021, 9:00-11:00 Uhr.
Die weiteren Übungstermine werden mit den Teilnehmern noch abgesprochen und finden in den Sommermonaten voraussichtlich meistens Montag abends von 19:00 – 21:00 Uhr statt.
Voraussichtlicher Prüfungstermin 11. oder 18. September 2021.

Der „kostendeckende Beitrag" für den Hundekurs liegt für Mitglieder der Kreisjägerschaft MN bei 100,- €, für Mitglieder anderer Kreisgruppen bei 130,- € und ist spätestens am 2. Übungstag zu entrichten. Die Prüfungsgebühr beträgt 65,- € und ist am Prüfungstag zu entrichten. Die Teilnahme am Kurs ist nur für Mitglieder des BJV möglich und auf maximal 10 Hunde begrenzt. Meldegeld ist „Reuegeld".

Die Teilnehmer haben zu den Übungsterminen für Schleppwild / Schweiß in ausreichender Anzahl und Menge selbst zu sorgen. Der Teilnehmer, der kein Schleppwild / Schweiß mitbringt, hat auch keinen Anspruch auf Durchführung der Übungen, d.h. er muss sich evtl. mit der Beobachterrolle begnügen.

Benötigte Ausrüstung:
Führerleine, Feldleine, Schweißriemen mit Schweißhalsung, Ablaufschnur, Schleppschnur, Apportierdummy, Duftstoffe, Hundepfeife (Pfiff/Triller), Schweißtupfer.

Die Übungstermine werden mit den Teilnehmern noch abgestimmt, der genaue Übungsort wird kurzfristig bekannt gegeben.

Sollte ein Teilnehmer einen Übungstermin nicht wahrnehmen können, wird um telefonische Absage gebeten, um unnötige Wartezeiten für die anderen Kursteilnehmer zu vermeiden.

Jeder Hund muss über ausreichenden Impfschutz verfügen. Zur Prüfung sind nur Hunde mit vom JGHV anerkannter Ahnentafel zugelassen. Jeder Hundehalter haftet für seinen Hund selbst.

Haftungsausschluss: Der Lehrgangsleiter bzw. dessen Vertreter haften weder für Schäden, die durch die Teilnehmer und deren Hunde entstanden sind, noch für Schäden oder Verletzungen, die an den Teilnehmern oder deren Hunden entstehen.

Lehrgangsleiter: Hans Biesle, Tel. 08241/2433 oder 0157 511 866 91

Vertretung: Thomas Schmid, Tel. 0172 899 60 87

Informationen aus dem Bayerischen Jagdverband e.V.

Feldkirchen, 17.12.2020

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Vorsitzende,

das Bayerische Verbraucherschutzministerium hat **neue Regelungen** für die Aufwandsentschädigung von Schwarzwild herausgegeben. Danach gilt ab sofort eine Dokumentationspflicht für die Aufwandsentschädigung. Für die Auszahlung einer Aufwandsentschädigung im Jagdjahr 2020/2021 folgende Regelungen zu beachten:

1. Für das bis zum 30.11.2020 erlegte Schwarzwild gilt das bekannte Verfahren und eine Aufwandsentschädigung von 20 Euro pro erlegtem Stück.
2. Für Schwarzwild, das vom **01.12.2020 bis 15.12.2020 erlegt wurde,** gilt das bekannte Verfahren und eine erhöhte Aufwandsentschädigung von 70 Euro pro Stück.
3. **Für Schwarzwild, das vom 16.12.2020 bis 31.03.2021 erlegt wurde, gilt eine erweiterte Dokumentationspflicht für die erhöhte Aufwandsentschädigung von 70 Euro.**

Was heißt „erweiterte Dokumentationspflicht?“

Ab dem 16.12.2020 müssen alle in der Streckenliste aufgeführten Wildschweine durch den Jagdausübungsberechtigten durch eine zusätzliche Dokumentation nachgewiesen werden. Die Dokumentation kann erfolgen durch:

- Fotografie mit Angabe des Reviers sowie des Datums oder
- schriftliche Bestätigung der durchgeführten Trichinenuntersuchung oder
- Abgabebestätigung an EU-zugelassene Wildverarbeitungsbetriebe oder
- Entsorgungsbestätigung (Tierkörperbeseitigungsanstalt).

Für Schwarzwild, das in Revieren erlegt wurde, die in Landkreisen liegen, welche an Thüringen, Sachsen oder der Tschechischen Republik angrenzen, wird eine erhöhte

Aufwandsentschädigung für das Jagdjahr 2020/2021 geleistet. Auch da gilt die **zusätzliche Dokumentationspflicht!** s.o.

Betroffen davon sind folgende Landkreise:

Unterfranken:	Rhön-Grabfeld, Haßberge
Oberfranken:	Coburg, Kronach, Hof, Wunsiedel sowie die kreisfreien Städte Coburg und Hof
Oberpfalz:	Tirschenreuth, Neustadt a.d. Waldnaab, Schwandorf, Cham sowie die kreisfreie Stadt Weiden in der Oberpfalz
Niederbayern:	Regen und Freyung-Grafenau

=======

Gemeinsame Stellungnahme der Verbände zum Bundesjagdgesetz

Der BJV hat federführend bei der gemeinsamen Stellungnahme der jagdlichen Verbände Deutschlands zum Entwurf des Bundesjagdgesetzes mitgearbeitet. Sie finden die Stellungnahme der Verbände im Anhang.

Wir wünschen Ihnen ein schönes Wochenende, bleiben Sie gesund!
Mit besten Grüßen und Waidmannsheil Ihr BJV-Team

Gemeinsame Stellungnahme

des Deutschen Jagdverbandes e.V., des Bayerischen Jagdverbandes e.V., des Bundesverbandes Deutscher Berufsjäger e.V., der Deutschen Delegation im Internationalen Rat zur Erhaltung des Wildes und der Jagd (CIC), des Deutschen Jagdrechtstages e.V. und der Deutschen Wildtier Stiftung

zum

Gesetzentwurf der Bundesregierung

über den

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Bundesjagdgesetzes, des Bundesnaturschutzgesetzes und des Waffengesetzes vom 27.10.2020

(14.12.2020)

EINLEITUNG

Hinter dieser Stellungnahme versammeln sich Organisationen, die sich für die Erhaltung der Wildtiere und deren nachhaltige Nutzung einsetzen. Mit Blick auf die Novelle des Bundesjagdgesetzes sehen sie dringenden Handlungsbedarf beim Thema Waldbau und Wild. Die sechs Organisationen eint die Sorge, dass bei der Novelle des Bundesjagdgesetzes die Bedürfnisse und Ansprüche des Wildes hinter den wirtschaftlichen Interessen der Waldbesitzer zurückbleiben. Daher fordern wir die Abgeordneten des Deutschen Bundestages auf, den vom Bundeskabinett vorgelegten Gesetzentwurf zu überarbeiten.

ZIELE DER HEGE

Bereits im gegenwärtigen Bundesjagdgesetz ist in § 1 festgelegt, dass mit dem Jagdrecht die Pflicht zur Hege verbunden ist. Die Hege des Wildes ist laut § 1 Abs. 2 so durchzuführen, dass u.a. Beeinträchtigungen einer ordnungsgemäßen land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Nutzung möglichst vermieden werden. Diese Verpflichtung soll nun dahingehend er-

gänzt werden, dass die Hege „insbesondere eine Verjüngung des Waldes im Wesentlichen ohne Schutzmaßnahmen ermöglichen soll".

Diese in § 1 Abs. 2 vorgenommene, sehr wesentliche und weitführende Änderung des Hegeziels wird in § 21 zur Abschussregelung und § 27 zur Vermeidung übermäßiger Wildschäden und Aufhebung von Schonzeiten ebenfalls aufgegriffen.

Während der den Verbänden zur Diskussion vorgelegte Referentenentwurf zum Bundesjagdgesetz vom 13.07.2020 noch von „Naturverjüngung" sprach, heißt es im vom Bundeskabinett verabschiedeten Vorschlag nun „Verjüngung". Diese gravierende Veränderung bedeutet, dass der Wildbestand soweit gesenkt werden muss, dass sich nicht nur die in einem Waldgebiet vorkommenden, heimischen Baumarten des Oberstandes natürlich verjüngen können müssen, sondern dass nun auch gepflanzte oder gesäte Baumarten, die ggf. sogar fremdländisch sein können, ohne Schutz aufwachsen sollen. Wir halten diese Änderung für nicht akzeptabel, da sie praxisfern ist und einen artenreichen und gesunden Wildbestand mit einer artgerechten Alters- und Sozialstruktur gefährdet.

FORMULIERUNGSVORSCHLÄGE

Wir halten es für grundsätzlich nachvollziehbar, die zu vermeidende Beeinträchtigung einer ordnungsgemäßen Forstwirtschaft zu präzisieren. Gleichzeitig sehen wir auch beim Ziel eines artenreichen und gesunden Wildbestandes Handlungsbedarf, da die Wildbiologie den Begriff „gesund" heute eher mit einer artgerechten Alters- und Sozialstruktur der Wildarten beschreibt.

Daher fordern wir mit Blick auf den Inhalt des Jagdrechts die Ziele der Hege in § 1 Abs. 2 wie folgt zu formulieren:

Die Hege hat zum Ziel die Erhaltung eines den landschaftlichen und landeskulturellen Verhältnissen angepassten artenreichen, ***mit Blick auf die körperliche Verfassung gesunden und hinsichtlich der Alters- und Sozialstruktur artgerechten*** *Wildbestandes (...).*
Die Hege muss so durchgeführt werden, dass Beeinträchtigungen einer ordnungsgemäßen land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Nutzung, insbesondere Wildschäden, möglichst vermieden werden. ***Sie soll*** ~~*insbesondere*~~ ***auch eine Naturverjüngung der heimischen Hauptbaumarten des Waldes im Wesentlichen ohne Schutzmaßnahmen ermöglichen.***

Entsprechend ist § 21, der den Abschuss des Wildes regelt, in Abs. 1 wie folgt zu formulieren:

Der Abschuss des Wildes ist so zu regeln, dass die berechtigten Ansprüche der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft auf Schutz gegen Wildschäden voll gewahrt bleiben sowie die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege berücksichtigt werden ***und eine Naturverjüngung der heimischen Hauptbaumarten des Waldes im Wesentlichen ohne Schutzmaßnahmen ermöglicht wird.***

Eine Änderung von § 27 zur Verhinderung von Wildschäden und zur Aufhebung von Schonzeiten ist entbehrlich und sollte daher unterbleiben. Die Belange der Forstwirtschaft werden über § 27 auch jetzt schon berücksichtigt. Außerdem wird in § 21 Abs. 2a auch auf § 27 verwiesen. Wir verweisen auch auf das erhebliche Missbrauchspotential des § 27 BJagdG, von dem bisher zu Recht nur zurückhaltender Gebrauch gemacht wird. Denn vorrangig ist die Regulierung des Wildbestandes über die Abschussplanung. Darauf sollte zumindest in der Begründung deutlich hingewiesen werden.

BEGRÜNDUNG

a) Naturverjüngung funktioniert auf großer Fläche

Dass Waldbesitzer und Jäger fast flächendeckend erfolgreich zusammenarbeiten und schon heute die Naturverjüngung aufwachsen kann, zeigen die Daten aus der letzten staatlichen Bundeswaldinventur (www.bwi.info): Auf jedem Hektar bestockter Holzbodenfläche in Deutschland wachsen durchschnittlich über 4.000 unverbissene (!) Bäume in der Verjüngungsphase (20-130 cm). Dabei entspricht der Anteil der einzelnen Baumarten in der Verjüngung weitestgehend ihrem Anteil in der Altersklasse ab 80 Jahren, also in der Regel der Oberschicht. Die Möglichkeit zur Etablierung von Wäldern aus mindestens drei Baumarten ist damit in den meisten zur Verjüngung anstehenden Beständen bereits heute vorhanden. Das von Teilen der Forstpolitik herangezogene Argument, es könne sich in Deutschland auf Kalamitätsflächen wegen eines zu hohen Wildbestandes kein Wald bilden, trifft nicht zu. Dort, wo in der Naturverjüngung überhöhter Verbiss festgestellt wird, der im Übrigen nicht allein von Wildwiederkäuern verursacht sein muss, sondern auch von Mäusen oder Feldhasen, kann auch schon mit den bisherigen Regelungen gehandelt werden. Aus lokalen Problemen mit dem Gesetzesvollzug ergibt sich kein Änderungsbedarf für den gesamten Wald in Deutschland. Genau dies können aber einzelne Bestimmungen und die Gesetzesbegründung suggerieren.

b) Fremdländische Baumarten brauchen Verbissschutz

Mit dem von uns kritisierten Verjüngungsbegriff soll es der Forstwirtschaft ermöglicht werden, Baumarten, die bisher in einem Waldgebiet gar nicht vorhanden waren, anzupflanzen ohne sie einzeln oder im Zaun zu schützen. Die Vorstellung aber, dass Douglasie, Küstentanne oder amerikanische Roteiche in Deutschland ohne Zaun aufwachsen könnten, ist völlig praxisfern. Sogar die einer strengen „Wald vor Wild" Doktrin folgenden Staatsforstbetriebe geben jährlich mehrere Millionen € aus, um Neuanpflanzungen zu schützen. Und das, obwohl dort seit mehr als einem Jahrzehnt das Rehwild oft wie ein Schädling bekämpft wird und das Rotwild durch die gesetzlichen Vorgaben der Rotwildbezirke oft gar nicht vorkommen darf.

Wir meinen, dass die Ansprüche heimische Wildarten nicht hinter den mit dem Anbau fremdländischer Baumarten verbundenen wirtschaftlichen Interessen der Waldbesitzer zurückstehen dürfen. Die heimischen, im Oberstand eines Waldes vorhandenen Baumarten müssen sich natürlich und im Wesentlichen ohne Schutz verjüngen können. Gepflanzte fremdländische Baumarten müssen zumindest in den ersten Jahren geschützt werden.

c) Verjüngung aller Baumarten ohne Verbissschutz gefährdet das Wild

Sollte die gegenwärtige Formulierung in einem neuen Bundesjagdgesetz nicht überarbeitet werden, droht ein Absenken des Wildbestandes, das sich mit dem Hegeziel eines „gesunden" Wildbestandes nicht vereinbaren lässt. Douglasien in einem von der Buche dominierten Wald anzupflanzen und diese ohne Einzelschutz oder Zaun in den ersten Jahren entwickeln zu wollen, würde bedeuten, den Rehwildbestand großräumig und dramatisch abzusenken. Denn das Reh liebt als Feinschmecker Abwechslung und wird die Douglasien finden. Sie werden wie ein Magnet wirken. Der damit angestrebte Wald ohne Wild kann für uns als Institutionen der Jagd und als Anwälte der Wildtiere keine Option sein. Dies würde auch den anderen in § 1 Bundesjagdgesetz formulierten Hegezielen widersprechen.

Künstlich eingebrachte, seltene oder sogar nicht heimische Nebenbaumarten müssen in der Regel mit Zaun oder Einzelschutz gesichert werden, da sie auch bei extrem abgesenkten Wilddichten einem starken Verbissrisiko ausgesetzt sind.

d) Douglasie, Küstentanne, Roteiche & Co dürfen keine Schonzeiten aufheben

Deutschland hat schon jetzt im europäischen Vergleich besonders kurze Schonzeiten für das Wild. Seit Jahren versuchen die Bundesländer durch eine Verlängerung von Jagdzeiten den Wildeinfluss an der Waldvegetation zu reduzieren – vergeblich. Die wildbiologische Forschung zeigt, dass höherer Jagddruck durch lange Jagdzeiten und die damit verbundenen Störungen das Wild scheuer und heimlicher macht sowie den Nahrungs- und Energiebedarf der Tiere erhöht.

Die Vorlage für das neue Bundesjagdgesetz würde es zukünftig erlauben, dass sogar Schonzeiten - nicht nur für Reh-, sondern auch für Rot-, Dam-, Muffel- und Gamswild - aufgehoben werden könnten, wenn gepflanzte Bäume zur Waldverjüngung sich nicht wie von der Forstwirtschaft gewünscht entwickeln. Damit erhält die Änderung des Bundesjagdgesetzes eine Schieflage, die der angestrebten Balance von forstwirtschaftlichen Gesichtspunkten und den Ansprüchen des Wildes nicht entspricht.

Wir sind davon überzeugt, dass eine Aufhebung von Schonzeiten der falsche Weg ist. Dort, wo es örtlich Probleme gibt, sind die bestehenden Regelungen ausreichend. Der zweifellos erforderliche Waldumbau muss gemeinsam von den Beteiligten vor Ort umgesetzt werden. Dafür sind aber in erster Linie waldbauliche Maßnahmen (einschließlich Schutzmaßnahmen) erforderlich. Die Jagd kann lediglich unterstützen.

RESÜMEE

Ziel des Gesetzes sollte eine Balance von forstwirtschaftlichen Zielen und den Ansprüchen des Wildes sein, die auch den dringend notwendigen Waldumbau und die Wiederaufforstung von Kalamitätsflächen ermöglichen soll. Diese Balance sehen wir durch den vorliegenden Entwurf nicht gewahrt. Die Ausweitung der Verjüngung im Wesentlichen ohne Schutzmaßnahmen auch auf Saat und Pflanzung führt zu einer nicht hinnehmbaren Verschiebung der Prioritäten.

Der Entwurf vernachlässigt zudem die Belange des Wildes und ist in dieser Hinsicht nachzubessern. So sind dessen Alters- und Sozialstruktur bei der Präzisierung der Hegeziele zu berücksichtigen und es ist auch im Waldgesetz die Schutzfunktion des Waldes als Lebensraum des Wildes zu ergänzen.

Wir fordern den Gesetzgeber dringend dazu auf, den Gesetzentwurf entsprechend nachzubessern.